

Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 1 vom 20.01.2017

17. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 9	Satzung der Stadt Hattingen über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Freiflächen und deren äußere Gestaltung für das Bebauungsplangebiet Nr. 156 „Wohnpark Pottacker – Teilbereich Nord“ vom 03.01.2017
Volksbegehren	10	Bekanntmachung der Stadt Hattingen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
Volksbegehren	11	Bekanntmachung der Stadt Hattingen über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr

Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister
Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de, Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

Satzung der Stadt Hattingen über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Freiflächen und deren äußere Gestaltung für das Bebauungsplan-gebiet Nr. 156 „Wohnpark Pottacker – Teilbereich Nord“ vom 03.01.2017

GESTALTUNGSSATZUNG „POTTACKER-NORD“

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und § 86 Abs. 1 Ziffer 1, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 01.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hattingen beabsichtigt, im Plangebiet „Pottacker-Nord“ eine Klimaschutzsiedlung zu entwickeln. Den städtebaulichen Qualitäten wird in diesem Wohngebiet eine besondere Bedeutung zugewiesen.

Das Erscheinungsbild der Siedlung „Pottacker-Nord“ soll sich neben der Wohnbautätigkeit auch auf Gemeinschaftsanlagen, Einfriedungen, Carportanlagen, Anbauten mit Abstellräumen, Gartengerätehäuser und Standplätze für Abfallbehälter erstrecken. Aus diesem Grunde sollen Vorschriften über die äußere Gestaltung dieser baulichen Anlagen sowie der Einfriedungen erlassen werden.

I. ALLGEMEINES

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet wird begrenzt

im Norden:	durch die südliche Grenze der Feldstraße,
im Osten:	durch die östlichen Grenzen der Erschließungsstraßen einschließlich des Straßenbegleitgrüns
im Süden:	durch die nördliche Grenze der Straße "Pottacker",
im Westen:	durch die westliche Grenze der westlich gelegenen öffentlichen Grünfläche.

In ihm liegen die Flurstücke 164, 204, 244, 248-279, Gemarkung Hattingen, Flur 18.

Die Anlage 1 mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches sowie die Anlage 2 mit der Darstellung der Lage der Haustypen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Renovierung, Instandsetzung und Änderung baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO NRW, insbesondere Einfriedungen, Carportanlagen, Anbauten mit Abstellräumen, Gartengerätehäuser, Abfallbehälter und deren Gestaltung sowie für die Gestaltung und Begrünung der Gemeinschaftsanlagen und Freiflächen.

II. MEHRFAMILIENHAUS / THEMENHAUS

§ 3 - Dächer

Dachform	Dachüberstände max. 30 cm
Dachmaterial / Dachfarbe	Geneigte Dächer sind in den Farben Umbragrau RAL 7022, Anthrazitgrau RAL 7016, Schwarzgrau RAL 7021, Graphitschwarz RAL 9011, Kupferbraun RAL 8004, Oxydrot RAL 3009, Rotbraun RAL 8012 zulässig
Dachöffnungen	Bei geneigten Dächern sind neben Gauben Dachflächenfenster oder Fensterbänder mit First möglich.

§ 4 - Fassaden

Fassadenmaterial / Fassadenfarbe	Fassaden von Mehrfamilienhäusern sind in Farbe und Material einheitlich bzw. als Gesamtkomposition auszuführen.
----------------------------------	---

§ 5 - Stellplätze / Garagen / Nebenanlagen

Garagen / Stellplätze	Tiefgaragenzufahrten und Stellplätze sind einzugrünen
Carports	Aneinander grenzende Carports auf Gemeinschaftsstellplatzanlagen erhalten eine gemeinsame Bauflucht, Höhe und Dachform
Müllsammelanlagen	Müllsammelanlagen sind baulich einzufassen bzw. einzugrünen
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO	Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in Kombination mit Müllsammelanlagen oder Carports zu errichten Nebenanlagen sind als Holzkonstruktion, naturholzfarben auszubilden

§ 6 - Solarenergie

Solarenergie	Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind nur in der überbaubaren Fläche zugelassen und in die Gebäudehülle einzubinden.
--------------	---

III. HOFHAUS

§ 7 - Gebäudemaße

Gebäudemaße	Die Wandhöhe der Gebäudereihe bis zur OK Attika im II. OG ist einheitlich auszubilden.
-------------	--

§ 8 - Dächer

Dachform	Dachüberstände sind max. 30 cm; Dachüberstände des Staffelgeschosses über darunterliegenden Dachterrassen sind max. 80 cm.
Dachmaterial / Dachfarbe	Flachdächer: Kiesdach, extensives Gründach oder nutzbare Terrassen

§ 9 - Stellplätze / Garagen / Nebenanlagen

Garagen / Stellplätze	Stellplätze sind einzugrünen
Carports	Aneinander grenzende Carports auf Gemeinschaftsstellplatzanlagen erhalten eine gemeinsame Bauflucht, Höhe und Dachform
Müllsammelanlagen	Müllsammelanlagen sind baulich einzufassen bzw. einzugrünen
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO	Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in Kombination mit Müllsammelanlagen oder Carports zu errichten Gartenhäuser dürfen die Grundfläche von 7,5 qm nicht überschreiten Nebenanlagen sind als Holzkonstruktion, naturholzfarben auszubilden

§ 10 - Solarenergie

Solarenergie	Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind nur in der überbaubaren Fläche zugelassen und in die Gebäudehülle einzubinden.
--------------	---

IV. STADTVILLA

§ 11 - Dächer

Dachform	Dachüberstände sind max. 30 cm; Dachüberstände des Staffelgeschosses über darunterliegenden Dachterrassen sind max. 80 cm.
Dachmaterial / Dachfarbe	Flachdächer: Kiesdach, extensives Gründach oder nutzbare Terrassen

§ 12 - Stellplätze / Garagen / Nebenanlagen

Garagen / Stellplätze	Tiefgaragenzufahrten und Stellplätze sind einzugrünen
Carports	Aneinander grenzende Carports auf Gemeinschaftsstellplatzanlagen erhalten eine gemeinsame Bauflucht, Höhe und Dachform
Müllsammelanlagen	Müllsammelanlagen sind baulich einzufassen bzw. einzugrünen
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO	Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in Kombination mit Müllsammelanlagen oder Carports zu errichten Gartenhäuser dürfen die Grundfläche von 7,5 qm nicht überschreiten Nebenanlagen sind als Holzkonstruktion, naturholzfarben auszubilden

§ 13 - Solarenergie

Solarenergie	Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind nur in der überbaubaren Fläche zugelassen und in die Gebäudehülle einzubinden.
--------------	---

V. SONSTIGES

§ 14 - Ausnahmen

Von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 73 BauO NRW im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Abweichungen zugelassen werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

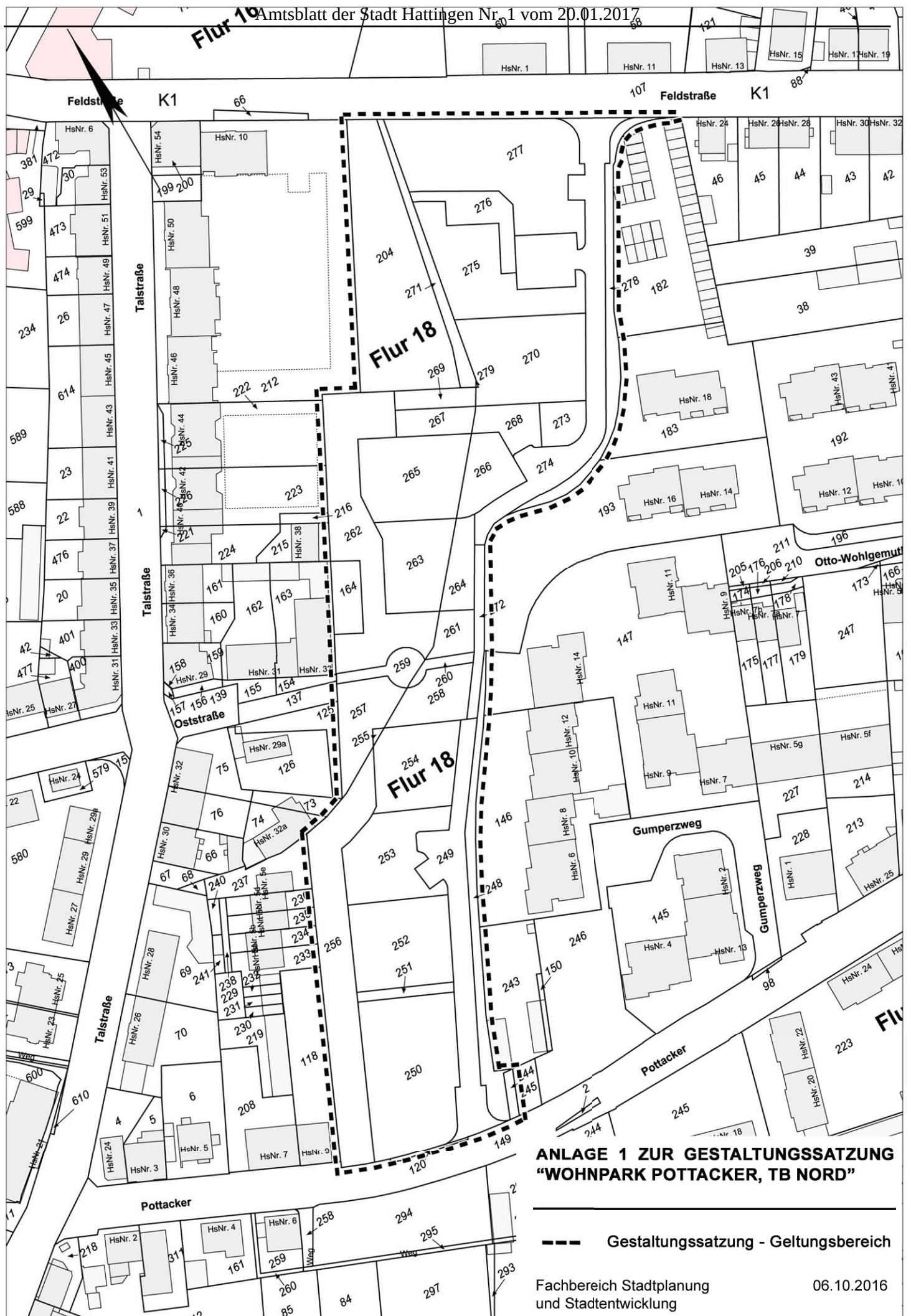
Bekanntmachungsanordnung

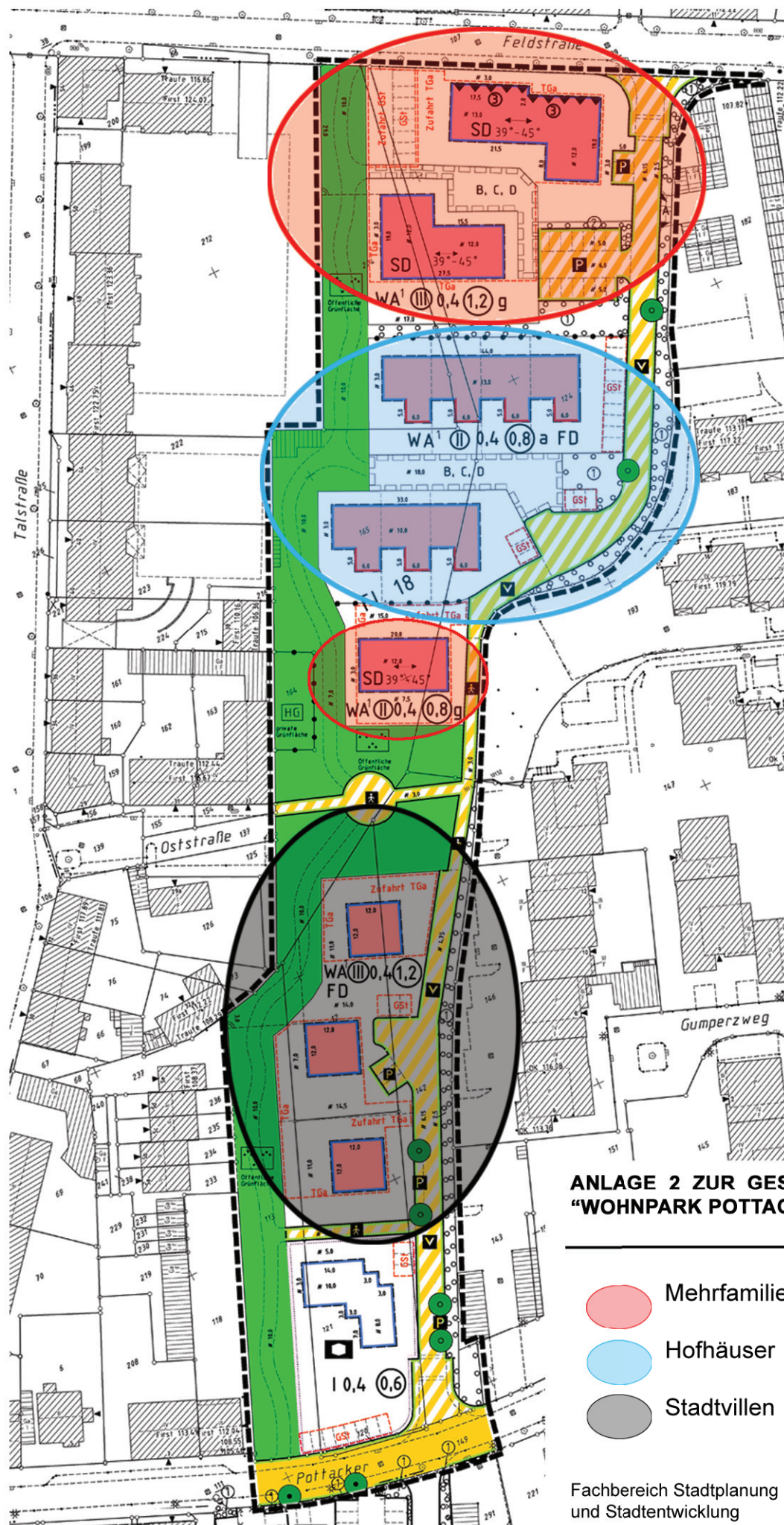
Die vorstehende Satzung der Stadt Hattingen über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Freiflächen und deren äußere Gestaltung für das Bebauungsplangebiet Nr. 156 „Wohnpark Pottacker – Teilbereich Nord“ vom 03.01.2017 - Gestaltungssatzung „Pottacker-Nord“ - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 03.01.2017

Glaser, Bürgermeister





ANLAGE 2 ZUR GESTALTUNGSSATZUNG "WOHNPAK POTACKER - TB NORD"

- Mehrfamilienhausbebauung
- Hofhäuser
- Stadtvillen

Fachbereich Stadtplanung
und Stadtentwicklung

06.10.2016

Bekanntmachung der Stadt Hattingen

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren **"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"** vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren **"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"** mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regel-schulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Hattingen wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öff-nungszeiten

Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Fachbereich Ratsangelegenheiten, Wahlen und Logistik, Zimmer 26
Rathausplatz 1, 45525 Hattingen

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) einge-tragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Un-richtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung be-steht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Aus-kunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerver-zeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollstän-dig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsbe-rechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antrag-steller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nach-weisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Bekanntmachung der Stadt Hattingen

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem **"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"**

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom

02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. In Hattingen liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag bis Mittwoch von	8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

im **Bürgerbüro der Stadt Hattingen, Bahnhofstraße 48, 45525 Hattingen** aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Hattingen, 18.01.2017

Glaser, Bürgermeister